

II- 120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

ANTRAG

No. .... 28 JA  
Präs.: O 4. MRZ. 1987

der Abgeordneten Dr. Höchtl, Dr. Müller, Dr. Khol, Guggenberger, Dr. Ermacora,  
und Kollegen Weinberger  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über geistes-  
wissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert  
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Bundesgesetz über geisteswissen-  
schaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaft-  
liche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch  
das Bundesgesetz BGBl.Nr. 59/1983, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 1o wird folgender § 1o a eingefügt:

"§ 1o a. Sonderbestimmungen für Ausländer

- (1) Ausländische Studierende der Lehramtsstudien nach § 2 Abs.5 sind berechtigt, bestimmte Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung oder deren Teile durch bestimmte Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch bestimmte Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen, beziehungsweise Studienzweige oder durch Teile davon zu ersetzen, wenn dies zur Ergänzung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen in ihrem Herkunftsstaat erforderlich ist.

- 2 -

- (2) Die Festlegung der ersetzbaren Prüfungsfächer und der möglichen Wahl- und Prüfungsfächer obliegt den zuständigen Universitäts- (Hochschul)organen.
- (3) Die gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung jeder Studienrichtung, gemessen an der Stundenzahl der im Studienplan angeführten Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Das Ausmaß der Lehrveranstaltungen aus den gewählten Prüfungsfächern hat dem der weggefallenen Prüfungsfächer zu entsprechen."

## Artikel II

- (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.
- (2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1987 in Kraft.

- 3 -

## BEGRÜNDUNG

Das Unterrichtsministerium in Rom hat für das gesamte Staatsgebiet der Republik Italien neue Zulassungsbestimmungen zum Lehrberuf an Mittel- und Oberschulen erlassen. Im wesentlichen regeln diese Bestimmungen, daß der zukünftige Lehrer nur mehr jene Fächer unterrichten bzw. über jene Fächer die Lehrbefähigungsprüfung ablegen darf, die er tatsächlich über eine gewisse Studiendauer an einer Universität studiert hat und mit entsprechenden positiven Prüfungsresultaten belegen kann. Dieser Nachweis ist in den Studienrichtungen Germanistik, Geographie, Geschichte und je nach Schultyp, in Latein zu erbringen.

Dadurch haben Lehramtsstudenten aus Südtirol an österreichischen Universitäten bzw. Kunsthochschulen derzeit eine Reihe zusätzlicher Prüfungen abzulegen. Auf Anregung des Assessores für Unterricht und Kultur für die deutsche Volksgruppe in der autonomen Provinz Bozen, Südtirol, wurde das entsprechende Dekret zwar bis 28. Februar 1987 ausgesetzt, aber mit Wirkung ab 1. März 1987 haben alle, die in den Dienst der deutschen Schule oder der Schule der ladinischen Täler Südtirols treten wollen, diese Prüfungen nachzuweisen.

Derzeit haben also Südtiroler Lehramtsstudenten in Österreich weit mehr Anforderungen als ihre österreichischen Kollegen zu erfüllen, da sie nach der geltenden Gesetzeslage z.B. ein Doppelstudium zu absolvieren haben, um den Anstellungserfordernissen in Italien zu entsprechen. Es ist zu befürchten, daß vor allem wegen der hiermit verbundenen Verlängerung der Studiendauer Nachteile für die deutsche Schule in Südtirol entstehen und wegen der leichteren Bedingungen in Italien ein Wechsel an die italienischen Universitäten erfolgt.

Über diese Schwierigkeiten und mögliche Folgen wurde von Südtiroler Seite mit Vertretern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck gesprochen, die auch Lösungsvorschläge ausgearbeitet haben.

- 4 -

Um den Wunsch nach möglichst vollständiger Lehramtsausbildung mit der Notwendigkeit eines Teilstudiums mehrerer Studienrichtungen, wie es das Dekret des italienischen Unterrichtsministeriums vorsieht, auf die zielführendste Weise zu verbinden, ist daher eine generelle legistische Lösung des Problems erforderlich. Als Vorbild können hiebei die bereits bestehenden Sonderbestimmungen für Ausländer im Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, sowie im Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 57/1983, dienen.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag - Einfügung eines eigenen § 10 a in das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr.376/1971. -, soll eine Regelung getroffen werden, die sich an § 9 Abs. 6 dieses Gesetzes anlehnt und daher auch in leicht modifizierter Form für Lehramtsstudenten aus Südtirol anwendbar ist. Der dadurch zulässige Ersatz der Prüfungsfächer der 2. Diplomprüfung bis zur Hälfte ihres Ausmaßes würde ausreichen, um die Mehrbelastung der durch das genannte Dekret anfallenden Zusatzprüfungen auszugleichen. Die Entscheidung über die Anträge der Studierenden obliegt dem im autonomen Wirkungsbereich der Universität bzw. Kunsthochschule tätigen Studienkommissionen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.